

Vorschlag

des

PRÄSIDENTEN

betreffend die Redezeitkontingentierung gem. § 58 LGO 2001 vom 24. April 2013.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Das beiliegende Redezeitkontingentierung gem. § 58 LGO 2001 vom 24. April 2013 wird genehmigt.“